

**Ausführungsanordnung zur Anweisung des Bischöflichen Ordinariats Augsburg zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 12. März 2020
für die Kath. Stadtpfarrei St. Jakobus maj. Friedberg**

1. Gemäß der Weisung des Bischöflichen Ordinariats werden für die Pfarrei St. Jakobus maj. Friedberg alle Veranstaltungen, Sitzungen, Treffen der kirchlichen Gruppen bis zum 19. April 2020 abgesagt. Sollte eine Veranstaltung etc. in hohem Maße unbedingt notwendig sein, entscheidet über die Durchführung der Pfarrer im Einzelfall. Es soll geprüft werden, ob Sitzungen und Treffen nicht digital stattfinden können.
2. Gottesdienstliche Veranstaltungen sind davon zunächst nicht betroffen, außer der Sonntagsmesse in St. Stefan Friedberg-Süd. Diese Messe wird aufgrund des kleinen Kirchenraums und der hohe Dichte an Gläubigen bis einschließlich 19. April 2020 abgesagt.
3. Eine Übersicht über die ausfallenden Veranstaltungen etc. ist unter www.sankt-jakob-friedberg.de zu finden.
4. Die „Hinweise zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem Virus COVID-19 (Coronavirus) in Gottesdiensten und Kirchenräumen“ des Bischöflichen Ordinariats vom 27. Februar 2020 gelten weiter. Die Gläubigen sind kontinuierlich und wiederholt z.B. durch die Website, Veröffentlichungen im Wochenanzeiger, Aushängen in der Kirche, Ansagen vor dem Gottesdienst darauf hinzuweisen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Kirchenpfleger.
5. Die Broschüre „Infektionen vorbeugen: Hygiene schützt“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die allen Mitarbeitenden ausgehändigt worden und auf der Website der BZgA abrufbar ist, gilt für alle Mitarbeitenden unbedingt zum Selbstschutz und zum Schutz anderer Menschen.
6. In den Sakristeien ist Folgendes zu beachten: der gesamte liturgische Dienst (Kommunionhelfer, Lektoren, Ministranten, Mesner, Geistliche etc.) haben vor und nach dem Gottesdienst sich gemäß den Regeln der genannten BZgA-Broschüre (Punkt 4) die Hände gründlich mit Flüssigseife zu waschen. Ggf. kann eine zusätzliche Desinfektion angeraten sein. Kommunionhelfer haben sich unmittelbar vor dem Kommuniondienst (d.h. ca. während des Vaterunsers) in der Sakristei erneut die Hände zu waschen. Der Priester nutzt die Möglichkeit zur Desinfektion. Es sind ausschließlich Papierhandtücher zu verwenden, die in einen verschlossenen Abfallbehälter entsorgt werden. Verantwortlich für die Durchführung dieses Punkts ist der jeweilige Mesner.
7. Sozialkontakte in dieser Zeit sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
8. Seelsorgliche Notdienste sind davon ausgenommen. Nicht dringliche seelsorgliche Gespräche sind nach Möglichkeit zu verschieben.

9. Eine besonders gefährdete Gruppe sind Senioren. Deshalb werden insbesondere alle Veranstaltungen, Treffen und Sitzungen von Menschen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, abgesagt. Dies betrifft auch die Gottesdienste in den Altenheimen.
10. Da eine mögliche Infektion bei Kindern unerkannt verlaufen kann und Kinder somit leicht zum Überträger des Virus werden, sind auch alle nichtgottesdienstlichen Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen abzusagen. Dies betrifft die Erstkommunion- und Firmvorbereitung (hier besonders die Gruppenstunden, Nachmittage und Wüstentage) und die Veranstaltungen der Pfarrjugend und Ministranten. Darüber hinaus können die Pfadfinderinnen und Pfadfinder in der Zeit bis zum 19. April 2020 das Pfarrzentrum nicht für ihre Treffen, Veranstaltungen etc. nutzen.
11. Auch die Kleinkinderangebote (Kleinkindergruppen jeder Art, Kleinkindergottesdienste etc.) finden nicht mehr statt.
12. Jeder Gruppenverantwortliche ist für die entsprechende Kommunikation dieser Anordnungen selbst verantwortlich.
13. Für angestellte Mitarbeiter gilt, dass die Stundenzettel weiter zu führen sind. Sofern aufgrund dieser Anordnungen die Arbeitszeit betroffen ist, sind die Stunden regulär aufzuführen. Minusstunden sind möglich. Mehrarbeit und Überstunden sind in diesem Zeitraum nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Pfarrers möglich.
14. Mitarbeitenden mit entsprechenden Krankheitssymptomen wird dringend empfohlen, sich mit Ihrem Hausarzt in Verbindung zu setzen und sich ggf. krankschreiben zu lassen. Dabei können sie von der aktuell vereinfachten Attesterstellung Gebrauch machen.
15. Für den Fall, dass das Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne anordnet, gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, d.h. der/die Mitarbeiter/in behält den Anspruch auf Entgeltfortzahlung für längstens sechs Wochen und daran anschließend ggf. Krankengeld.
16. Über die Gestaltung der Kar- und Osterliturgie ergehen zur gegebenen Zeit gesonderte Anweisungen des Bischöflichen Ordinariats.
17. Die Stadtbücherei St. Jakob und das Divano bleiben zunächst für den regulären Betrieb geöffnet. Damit wollen wir ein Stück Normalität in Zeiten der Krise sichern. Dies kann sich aber bei Änderung der Sachlage ändern.
18. Diese Anordnung kann jederzeit bei einer Änderung der Sachlage oder neuen Erkenntnissen bzw. Weisungen geändert werden. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, über den aktuellen Stand informiert zu sein.
19. Diese Anordnung tritt am 13. März 2020 um 12 Uhr in Kraft.

Bleiben Sie gesund! Beten wir für die Kranken und füreinander!